



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 418/21

vom
21. Dezember 2021
in der Strafsache
gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 21. Dezember 2021 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 15. Juli 2021 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Es kann dahinstehen, ob die Revision - wie der Generalbundesanwalt meint - auf den Strafausspruch beschränkt ist, da jedenfalls auch die Nachprüfung des Urteils im Übrigen keinen durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Schäfer

Berg

Erbguth

Kreicker

Voigt

Vorinstanz:

Landgericht Koblenz, 15.07.2021 - 10 KLS 2090 Js 74553/20